



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

## Präsidienkonferenzen 2016

### „Die Kirchgemeinde als Arbeitgeberin“

Synodalrat Pfr. Stefan Ramseier  
Oktober 2016

## Kirche und Staat im Kanton Bern

Das neue Landeskirchengesetz ist zurzeit in der Vernehmlassung. Es wird von der Wintersynode im Dezember beraten.

([www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/geschaefte/vernehmlassungen.html](http://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/geschaefte/vernehmlassungen.html))

Grundsätzlich ist das neue Gesetz eine solide Grundlage zur Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zugunsten der Menschen im Kanton Bern.

## Kirche und Staat im Kanton Bern

Da die Kantonsverfassung nicht geändert wird, bleiben die Kirchgemeinden dem Gemeindegesetz unterstellt.

Der Synodalrat hat in den vergangenen Monaten eine Projektorganisation aufgebaut, um gemeinsam mit den kirchlichen Verbänden die innerkirchliche Umsetzung bis 1. Januar 2020 zu gewährleisten.

## Programm Präsidienkonferenzen 2016

Zeit	Programmpunkt
17.00-18.00 Uhr	Imbiss
18.00-18.10 Uhr	Begrüssung durch Synodalratspräsident Andreas Zeller Eingangslied
18.10-18.30 Uhr	Einführung in das Thema des Abends durch Synodalrat Stefan Ramseier
18.30-19.15 Uhr	Tischgespräch in 5 thematischen Gruppen
19.15-19.35 Uhr	Kaffeepause
19.35-20.30 Uhr	Arbeit in geleiteten Ateliers: <ul style="list-style-type: none"><li>• „Mitarbeitende führen und begleiten – Vorstellen von Modellen und Arbeitshilfen“ (Ursula Trachsel/Annemarie Bieri)</li><li>• „KG-Sekretariate/-Verwaltungen in Zeiten des Wandels“ (Katrin Klein)</li><li>• „Katechetin – Anstellung – SteBe“ (Pia Moser/Patrick von Siebenthal)</li><li>• „Die solidarische Gemeinde“ (Helena Durtschi)</li><li>• „Zwischen Führung und Fürsorgepflicht – welche Instrumente stehen dem KGR zur Verfügung?“ (Stephan Hagenow/Mathias Zeindler)</li></ul>
20.30-20.45 Uhr	Rückmeldungen der Atelierleitenden
20.45-20.55 Uhr	Vorstellen ausgewählter Kursangebote und Beratungen „Gemeindedienste und Bildung“ durch Bereichsleiter Kurt Hofer
20.55-21.00 Uhr	Verabschiedung Ausgangslied

## Die Kirchgemeinde als Arbeitgeberin – Was sagt die Kirchenordnung dazu?

Kirchenordnung ergänzt staatliche und gemeindeeigene Bestimmungen.

## Warum braucht die Kirchgemeinde Organisation und Leitung?

Art. 100 KiO

**Fundament:**

Die Kirchgemeinde steht unter dem Wort Gottes.

**Energie:**

Sie lebt aus der Kraft des Geistes und dem Einsatz ihrer Glieder.

**Organisation und Leitung:**

Sie bedarf der menschlichen Organisation und Leitung, damit sie ihrem Auftrag nachkommen kann und

die in ihr tätigen Menschen sinnvoll, gedeihlich und in geordneter Weise zusammenwirken können.

## Die Besonderheit von Gemeindeleitung

Art. 104 KiO

1 Gemeindeleitung ist **verantwortliches Handeln und Entscheiden im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl der Gemeinde.**

## Leitung dient dem Ziel einer lebendigen Gemeinde

Art. 101 KiO

Die Organe der Kirchgemeinde, die Pfarrerin und die weiteren Mitarbeiter sind berufen, **zusammen** mit allen Gliedern der Kirche mitzuwirken am Aufbau einer in Verkündigung, Gemeinschaft und solidarischem Dienst **lebendigen Gemeinde.**

## Alle sind dazu berufen, an diesem Ziel mitzuwirken

Art. 102 KiO

1 Die Kirchgemeinde ist auf das **Mitdenken, das Mitbeten und die Mitarbeit aller ihrer Glieder** angewiesen. (...)

Das Engagement der Freiwilligen ist ein wichtiges Zeichen einer lebendigen Gemeinde.

## Unterstützung der Freiwilligen

Art. 102 KiO

2 Die Kirchgemeinde **unterstützt** Einzelne und Gruppen, die (...) am Leben der Gemeinde mitwirken (...).

3 Sie **betraut Gemeindeglieder mit Aufgaben** (...).

4 Sie **begleitet** die Gemeindeglieder in ihrer Tätigkeit, **ermutigt** sie und **sorgt für eine würdige Verdankung** ihres Einsatzes.

5 Der Kirchgemeinderat **unterstützt die Weiterbildung** der mitarbeitenden Gemeindeglieder (...).

## Dienste – Ämter – Mitarbeiter

Art 103 KiO

1 Zur Erfüllung ihres Auftrags kennt die Gemeinde Jesu Christi **verschiedene Dienste**.

2 Die Kirchgemeinde richtet Dienste nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten ein und überträgt ihnen einzelne Aufgaben zur **fachgerechten Erfüllung**.

3 Die **Ämter** nach dieser Kirchenordnung, nämlich das Pfarramt, das Katechetenamt und das sozialdiakonische Amt, sind **besondere Dienste, die für die Gemeinde unverzichtbare Aufgaben wahrnehmen**.

## Fachgerechte Erfüllung der Aufgaben

Um die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, ist die Kirche in der Ausbildung engagiert und verlangt, dass für den Dienst in der Kirche bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

## Unterschied Ämter und Dienste

### Ämter:

Vor Ordination / Beauftragung prüft die Kirche sorgfältig die Eignung einer Person und die Ausbildung.

### Dienste:

Kirchgemeinden haben eine höhere Verantwortung bei Anstellung und Begleitung.

## Berufsbild Sigrist / Sigristin

Keine Verordnung, sondern eine Orientierung für die Anstellung und Begleitung der Sigristen und Sigristinnen.

### Ziele:

- Kirchgemeinden unterstützen
- Berufliche Identität dieses kirchlichen Dienstes klären
- Grundlagen für die Aus- und Weiterbildung schaffen



## Wer leitet die Kirchgemeinde

Art. 110 KiO

**1 Der Kirchgemeinderat leitet die Kirchgemeinde** nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung.

Er tut dies **in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt**. Das **Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht**.

**2** Der Kirchgemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen **durch das Pfarramt theologisch beraten** und **holt den Rat der weiteren Mitarbeiter ein**, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.

## Mitsprache bei der Leitung der Kirchgemeinde

Art. 145i KiO

**2** Alle Mitarbeiter haben das **Recht und die Pflicht** zur Mitsprache in Geschäften, die ihren Aufgabenbereich nach dieser Kirchenordnung betreffen. Sie können dem Kirchgemeinderat oder anderen zuständigen Organen Vorschläge und Anträge unterbreiten.

## Teilnahme an Sitzungen als Voraussetzung für Mitsprache

Art. 145k KiO

1 Die Kirchgemeinden regeln die Teilnahme der Mitarbeiter an allen Sitzungen des Kirchgemeinderates. Das Pfarramt ist an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

(...)

3 Der Kirchgemeinderat kann **ausnahmsweise** beschliessen, **einzelne Geschäfte** in Abwesenheit des Pfarramtes und weiterer Mitarbeiter (...) zu behandeln.

4 Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sowie über die Ausstandspflicht.

## Aufgaben des Kirchgemeinderates

Art. 110 KiO

3 Der Kirchgemeinderat

- **plant und koordiniert** die Tätigkeiten in der Kirchgemeinde.
- Er **legt Ziele und Schwerpunkte fest**,
- **unterstützt** die andern Organe, die Ämter und weiteren Dienste in der Erfüllung ihrer Aufgaben und
- **überprüft**, ob diese ihrem Auftrag nachkommen.

## Unterstützung der Arbeit der Mitarbeitenden

Art. 113 KiO

1 Der Kirchgemeinderat

- **unterstützt** die Arbeit der Mitarbeitenden,
- **fördert** ihre Zusammenarbeit,
- **sorgt** für ihre Weiterbildung,
- **vermittelt** bei Konflikten,
- **schützt** sie **vor** ungerechtfertigten Angriffen und
- **steht** ihnen in Schwierigkeiten **bei**.

## Klare Arbeitsbeschreibungen

Art. 113 KiO

2 Er (*der Kirchgemeinderat*) sorgt für eine **klare Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse** (Arbeitsbeschreibungen) im Rahmen der für die einzelnen Mitarbeiter geltenden Vorschriften.

## Vorgesetzte Stelle der Mitarbeitenden ist der Kirchgemeinderat

Art. 113

3 Er (*der Kirchgemeinderat*)

- **beaufsichtigt** im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Arbeit der Mitarbeiter und
- **wacht darüber**, dass diese ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften und den Arbeitsbeschreibungen erfüllen.
- Er kann ihnen zu diesem Zweck **Weisungen erteilen**.

## Vorgesetzte Stelle der Mitarbeitenden ist der Kirchgemeinderat – aber ...

Art. 113

4 Er (*der Kirchgemeinderat*) achtet die Freiheit der Pfarrerin in der Verkündigung und

berücksichtigt die Entscheidungsbefugnisse, welche dieser durch diese Kirchenordnung und durch andere kirchliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Zum Beispiel: Art. 63,2 Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen.

## Sinnvoll, gedeihlich und in geordneter Weise zusammenwirken

- Gemeinsam auf Gottes Wort hören,
- partizipativ entscheiden,
- klare Zuständigkeiten schaffen,
- wertschätzend zusammenarbeiten und
- Konflikte frühzeitig angehen.

## Gemeinsam in einer lebendigen Gemeinde den kirchlichen Auftrag erfüllen

